

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00007 vom 11. April 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2023.00007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00007)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00007 du 11 avril 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00007 del 11 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1974, französischer Staatsangehöriger, und Y.\_\_\_\_ sel., italienischer Staatsangehöriger, schlossen am 12.

Dezember 2002 an ihrem damaligen Wohnsitz in Italien beim französischen Konsulat einen « p acte

civil de solidarité » nach französischem Recht ( nachfolgend: PACS ;

Urk. 2/3). X.\_\_\_\_ reiste am 1.

Februar 2011 zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz ein und nahm Wohnsitz in Z.\_\_\_\_ ( Urk. 2/4) . Am 21. Februar 2011 folgte Y.\_\_\_\_

sel. X.\_\_\_\_

und nahm ebenfalls in Z.\_\_\_\_ Wohnsitz ( Urk. 2/5) . Am 25. März 2022 verstarb Y.\_\_\_\_

sel. in A.\_\_\_\_

( Urk. 2/20) . Im Todeszeitpunkt war Y.\_\_\_\_ sel. bei der GastroSocial Pensionskasse berufsvorsorgeversichert ( Urk. 2/35 , Urk. 9/12 ) . Nach dem Tod von Y.\_\_\_\_ sel. wandte sich X.\_\_\_\_ an die GastroSocial Pensionskasse und ersuchte um Ausrichtung einer Hinterlassenenrente ( Urk. 2/33, Urk. 2/38) . Die GastroSocial Pensionskasse verneinte einen entsprechenden Anspruch von X.\_\_\_\_

(Urk.

2/34, Urk. 2/39) .

### E. 1.1

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zum Entscheid über die strittigen Leistungen ist gegeben (Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge , BVG , in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , G SVGer ) . 1. 2 1. 2 .1

Gemäss Art. 18 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 BVG hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten: a )

für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder b )

älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Diese Regelung gilt für den überlebenden eingetragenen Partner sinngemäss (Art. 19a BVG). 1. 2 .2

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Art. 19 und 20 (Waisen) folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen ( Art. 20a BVG) : a)

natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; b)

beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister; c)

beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang: 1.

der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder 2.

von 50 % des Vorsorgekapitals. 1. 3 1.3.1

Die Beklagte hat in ihrem anwendbaren Reglement Uno 2022 ( Urk. 8/3) geregelt, dass der Partner gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleich geschlechtlicher Paare

(PartG) dem Ehepartner gleichgestellt ist (Art.

11.1.1). Hinsichtlich des unverheirateten Lebenspartners hält das Reglement in Art. 11.2 fest, dass der zu Lebzeiten gemeldete unverheiratete Lebenspartner anspruchsberechtigt ist, sofern im Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz bestanden hat. Der Lebenspartner kann nur gemeldet werden, wenn dieser sowie der Versicherte nicht verheiratet oder nicht im Sinne des PartG eingetragen sind. Lebenspartner dürfen nicht miteinander verwandt sein. Der unverheiratete Lebenspartner kann ausschliesslich mit dem bei der Beklagten

zu beziehenden Formular angemeldet werden.

Der Ehepartner bzw. Lebenspartner hat im Todesfall eines Versicherten oder eines Rentenbezügers Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat oder er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss ( Art. 11.3.1).

Gemäss Art. 11.3.4 erlischt der Anspruch auf eine Partnerrente mit; • der Wiederverheiratung, bzw. • dem Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft, bzw. • dem Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft, bei welcher ein reglementarischer Anspruch auf Partnerrente besteht, bzw. • dem Tod des Bezügers der Partnerrente. 1. 3.2

Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenbezüger vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und vor Bezug einer Altersleistung und wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt ( Art. 11.4. 1 des Reglements).

Anspruchsberechtigt sind gemäss Art. 11.4.2 des Reglements, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung : Gruppe 1 a) natürliche Personen , die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern vom Versicherten zu Lebzeiten der Beklagten eine schriftliche Begünstigenerklärung eingereicht wurde, bei Fehlen Gruppe 2 b)

die Kinder des Verstorbenen , bei Fehlen

c)

die Eltern. 1. 3.3

In Art. 21 des anwendbaren Reglements ist geregelt, dass in Fällen, für die das Reglement keine ausreichenden Bestimmungen enthält, die Beklagte im Sinn des Reglements entscheidet. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Behörden zu beachten ( Abs. 1). Die Beklagte kann in besonderen Fällen unter Einhaltung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätzen von den Bestimmungen des Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Beklagten entspricht ( Abs. 2). 2.

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 26. Januar 2023 liess X. \_\_\_ Klage gegen die GastroSocial Pensionskasse erheben und beantragen ( Urk. 1), es sei die Beklagte zu verpflichten, ihm nach Massgabe ihres für Y. \_\_\_

sel. geltenden Vorsorgeplans «Uno Basis» rückwirkend per 1. April 2022 lebenslang eine Partnerrente gemäss Art. 11.3.1 ihres Pensionkassenreglements , mindestens aber Fr. 8'317.50 pro Jahr, auszurichten, zahlbar vierteljährlich zum Voraus, teuerungsangepasst gemäss Art.

### **E. 2.1**

Der Kläger liess zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen vorbringen (Urk.

1) , er sei bei seiner Einreise in die Schweiz beim Einwohneramt Z. \_\_\_ gestützt auf den PACS als «in eingetragener Partnerschaft» registriert worden. Dieser Zivilstand sei dem Migrationsamt des Kantons St. Gallen mitgeteilt und von diesem übernommen worden. Am 21. Februar 2011 sei Y. \_\_\_ sel.

im Rahmen des EU/EFTA-Familiennachzugs, was eine Heirat oder eine eingetragene Partnerschaft voraussetze, in die Schweiz gefolgt, habe einen B-Ausweis mit dem Vermerk «Familiennachzug; berechtigt zur Erwerbstätigkeit» erhalten und habe sich ebenfalls in Z. \_\_\_ angemeldet, wobei auch er als « in eingetragener Partnerschaft » registriert worden sei. Wiederum sei der Zivilstand vom Migrationsamt des Kantons St. Gallen übernommen worden. In der an das Einwohneramt zugestellten Arbeitsbewilligungskopie vom 21. Februar 2011 sei der Aufenthaltswitz «effektiver Aufenthaltswitz Verbleib beim eingetragenen Partner» vermerkt worden. Steuerlich seien er und Y. \_\_\_ sel. als eingetragene Partner behandelt und entsprechend nach dem Verheirateten-Tarif besteuert worden. Auch in B. \_\_\_ , wohin sie am 1.

Oktober 2014 gezogen seien, seien sie als eingetragene Partner erfasst worden. In der entsprechenden Mutationsmeldung für Ausländer an das Einwohneramt B. \_\_\_ den Zivilstand ebenfalls mit « in eingetragener Partnerschaft» erfasst. Nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz hätten sie beide die Niederlassungsbewilligung C erhalten, wobei als Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» vermerkt worden sei. Am 14. Juli 2017 hätten sie die von ihnen bewohnte Wohnung in B. \_\_\_ zu je hälftigem Miteigentum erworben. Der beurkundende Grundbuchverwalter habe ihren Zivilstand in der öffentlichen Urkunde mit «in eingetragener Partnerschaft» wiedergegeben . Am 12.

Juni 2017 hätten er und Y.\_\_\_\_ sel. einen öffentlich beurkundeten Vermögensvertrag gemäss Art. 25 PartG geschlossen. Der Notar habe den Zivilstand nicht hinterfragt, obwohl ein Vermögensvertrag nach Art. 25 PartG eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zwingend voraussetze. Im Vermögensvertrag sei denn auch der Zivilstand der eingetragenen Partnerschaft festgehalten. Bei derselben Gelegenheit habe Y.\_\_\_\_ sel. unter Anleitung des Notar-Stellvertreters ein eigenhändiges Testament verfasst. Auch hier sei der Zivilstand als «in eingetragener Partnerschaft» wiedergegeben. Gestützt auf das Testament sei das gesamte Vermögen von Y.\_\_\_\_ sel. auf ihn übergegangen. Die einzigen gesetzlichen Erben hätten schriftlich erklärt, den letzten Willen des Verstorbenen vorbehaltlos zu respektieren und daher auf die ihnen grundsätzlich zustehende Herabsetzungsklage zu verzichten.

Nach dem Tod von Y.\_\_\_\_ sel. habe er am 3. Mai 2022 vom Zivilstandsamt A.\_\_\_\_ erfahren müssen, dass dieses die in St. Gallen zustande

gekommene und da nach von keiner sankt-gallischen oder zürcherischen Behörde oder Amtsstelle je in Zweifel gezogene amtliche Erfassung des Zivilstands des Verstorbenen als eingetragene Partner als unwirksam erachte, mit der Begründung, ein PACS könne nicht mit der eingetragenen Partnerschaft des schweizerischen Rechts verglichen werden. Im gleichen Schreiben sei er aufgefordert worden, anzuerkennen, dass er ledig sei, widrigenfalls eine entsprechende Verfügung ergehen werde. Um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, habe er beschlossen, sich nicht gegen die sich abzeichnende Abberufung des Statut des Verstorbenen als eingetragenen Partner zu wehren, sondern sich auf die Abwendung der Folgen zu konzentrieren. Konkret sei es um die Abwendung der Erbschaftssteuer und den Erhalt der Partnerrente gegangen. Für die Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons St. Gallen

habe ausser Zweifel gestanden, dass er einkommens- und vermögenssteuerlich gleich behandelt werde wie bisher. Demgegenüber habe das Zivilstandsamt A.\_\_\_\_ mit Verfügung vom 29. Juli 2022 dem Verstorbenen den Zivilstand der eingetragenen Partnerschaft abgesprochen und ihn mit dem Zivilstand «ledig» im Personenstandsregister erfasst. Zu seinem Zivilstand spreche sich die Verfügung nicht aus. Entsprechend laute sein Zivilstand im Einwohnerregister des Einwohneramtes B.\_\_\_\_ nun «aufgelöste Partnerschaft», während das Einwohneramt Z.\_\_\_\_

ihn nach wie vor als «in eingetragener Partnerschaft» aufführe, einfach ergänzt mit dem Zusatz «nach PACS».

Wie das Steueramt habe sich auch das Amtsnotariat pragmatisch und lösungsorientiert gezeigt. In der Testamentseröffnung, wo eine Aussage zum Zivilstand des Verstorbenen zu machen sei, habe es diesen zwar mit «ledig» wiedergegeben, jedoch ergänzt, im Einwohnerregister sei der Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» eingetragen worden. Für den Erbschein habe das Amtsnotariat sogar gänzlich auf die Erwähnung des Zivilstands verzichtet.

Die Beklagte habe ihm eine Partnerrente mit der Begründung, nur Verheiratete, eingetragene Partner und zu Lebzeiten gemeldete unverheiratete Lebenspartner hätten Anspruch auf eine Partnerrente, verweigert. Y.\_\_\_\_ sel. habe sich aufgrund der geschilderten Umstände zu keinem Zeitpunkt veranlasst gesehen bzw. sehen müssen, ihn als seinen Lebenspartner zu melden. Vielmehr habe er dies als unmöglich erachten müssen, weil gemäss Art. 11.2.2 des Reglements die Meldung eines im Sinne des PartG

eingetragenen Lebenspartner s ausgeschlossen sei. Sowohl er als auch Y.\_\_\_\_ sel. seien in der fraglichen Zeit rechtliche Laien und des Deutschen unkundig gewesen. Es wäre widersinnig, von ihnen eine Einsicht zu verlangen, die allen involvierten Behörden und Amtsstellen abgegan gen sei. Unter den gegeb en Umständen hätten sie davon ausgehen dürfen und müssen, den Zivilstand der eingetragenen Partnerschaft zu haben . Das Reglement der Beklagten böte der Beklagten gestützt auf Art. 21 Abs. 2 explizit Handhabe, dieses nach Sinn und Zweck , statt wortklauberisch und zweckwidrig nach dem reinen Buchstaben auszulegen. Die Gefahr einer Doppelzahlung bestehe für die Beklagte übrigens nicht, habe der Vater des Verstorbenen doch eine Verzichtserklärung für konkurrierende Ansprüche abgegeben. Weitere allfällige Ber e chtig t e existierten nicht.

## **E. 2.2**

Die Beklagte wendete dagegen mit Klageantwort vom 13. April 2023

im Wesentlichen ein ( Urk. 7), angesichts der Verzichtserklärung des Vaters von Y.\_\_\_\_ sel. handle es sich nicht um einen klassischen

Prätendentenstreit . Es besteh e somit keine Veranlassung für sie, dem Vater den Streit zu verkünden .

Der Kläger un d

Y.\_\_\_\_ sel. hätten eine n PACS nach französischem Recht abgeschlossen, welcher in der Schweiz nicht anerkannt werde. Der Klageschrift sei zu entnehmen, dass trotz fehlender Anerkennung des PACS in der Schweiz verschiedene Ämter dieses Rechtsinstitut als anerkannten Zivilstand behandelt hätten. Es hätten sich Fehler an Fehler gereiht im Zu s ammenhang mit dem Zivil stand von Y.\_\_\_\_ sel. und des Klägers. Trotz Verständnis für die schwierige Situation, in der sich der Kläger befinde, sei nicht einzusehen, weshalb sie für das Fehlverhalten anderer Behörden einzustehen habe. E s sei nicht sie gewesen, die beim Kläger oder seinem verstorbenen Partner ein berechtigtes und s c hützenswertes Vertrauen erweckt habe. Die Tatsache, dass Y.\_\_\_\_ sel. im Vertrauen auf seinen Zivilstand zu Lebzeiten den Kläger nicht gemeldet habe, vermöge keine Leistungspflicht von ihr zu beg r ünden. Vielmehr müsste allenfalls bei ebendiesen Behörden ein Entschädigungsgesuch gestellt werden, um den Schaden, welcher gestützt auf deren Handeln entstanden sei, geltend zu machen.

Bei Art. 21 Abs. 2 des Reglements handle es sich um eine reine Kulanz- und Härtefallbestimmung. Auf eine Leistung gemäss Art. 21 Abs. 2 des Reglements bestehe kein Anspruch . Darüber hinaus müsste eine solche Ermessensleistung für die Vorsorgeeinrichtung sowie unter Berücksichtigung des Versichertenkollektivs verhältnismässig sein. Gemäss Klageschrift ergebe sich eine hochgerechnete Rentenleistung von über Fr. 300'000.--. Dieser Leistung stehe die effektive regle mentarische Leistung, welche sie dem hinterbliebenen Vater in der Höhe von Fr. 14'346.15 schulde, gegenüber. Es wäre massiv unverhältnismässig und nicht im Sinne des Versichertenkollektivs, wenn sie eine derart höhere Leistung erbrin gen müsste, als sie reglementar i sch verpflichtet wäre.

## **E. 2.3**

Der Kläger brachte mit Replik vom 21. August 2023 im Wesentlichen vor (Urk.

15), die Partnerrente sei geschuldet, weil Y. \_\_\_ sel. in öffentlichen Registern und öffentlichen Urkunden, welche gemäss gesetzlicher Vermutung vollen Beweis für die Richtigkeit der durch sie erzeugten Tatsachen erbrächten, als sein eingetragener Partner ausgewiesen gewesen sei. Die Berufung auf das formale Kriterium der nicht erfolgten lebzeitigen Meldung des Klägers als Lebenspartner sei unter den gegebenen Umständen rechtsmissbräuchlich und überspitzt formalistisch. Die Klagegutheissung würde aufgrund der Singularität des Falls keine negative Präjudizwirkung befürchten lassen. Die Nichtausrichtung würde dem Sinn und Zweck der Beklagten widersprechen und eine Härte für ihn bedeuten. Der Begriff der «Härte» sei dabei dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend generisch und nicht reduziert auf «finanzielle Härte» zu verstehen. Doch selbst wenn nur finanzielle Aspekte berücksichtigt würden, wäre eine Härte gegeben, weil er seinen angemessenen Lebensbedarf ohne die Partnerrente nicht decken könnte, vor allem nicht nach Eintritt des Rentenalters. Es sei ihm eine (vertrauensbasierte) ausservertragliche Staatshaftungsklage nicht zuzumuten, wenn er sich gleichzeitig auf einen vertraglichen Anspruch gegen die Beklagte stützen könne. Beschritte er dennoch diesen Weg, würde die Staatshaftung verneint, wenn und solange ein Anspruch gegen die Beklagte nicht letztinstanzlich abgewiesen sei.

#### **E. 2.4**

Die Beklagte wendete mit Duplik vom 19. September 2023 ein (Urk. 19), das Vertrauen in die Register sei nicht durch sie geschürt worden, weshalb nicht einzusehen sei, warum sie den Schaden zu ersetzen habe. Darüber hinaus schützten die öffentlichen Register Dritte und nicht die betroffene Person selber. Sie als schutzwürdige Dritte habe sich nicht auf die Register verlassen, sondern die konkreten Verhältnisse abgeklärt und festgestellt, dass die Partner nicht verheiratet gewesen

seien und keine lebzeitige Meldung eingereicht worden sei. Es treffe auch nicht zu, dass sie bei korrektem Registereintrag leistungspflichtig gewesen wäre, wie dies der Kläger darstellen wolle. Vielmehr hätte bei korrektem Registereintrag eine reglementarische Leistungspflicht nur bei Vorliegen einer lebzeitigen Meldung des Lebenspartners bestanden. Der Wille von Y. \_\_\_ sel. könne höchstens erahnt werden. Es handle sich hierbei um eine rechtsbegründende Tatsache, wobei der Kläger die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen habe.

Eine Gutheissung der vorliegenden Klage hätte sehr wohl nicht nur für sie, sondern für alle Vorsorgeeinrichtungen eine weitreichende präjudizielle Wirkung, indem die Vorsorgeeinrichtungen trotz Erkennen von Fehlern in den Registern und trotz Aufbringen der nötigen Sorgfaltspflicht Leistungen erbringen müssten, die im Widerspruch zu ihrem Reglement stünden. Sollte das Gericht wider Erwarten die Klage gutheissen, so würde für jegliche formale Kriterien, die die Vorsorgeeinrichtungen rechtmässig aufstellen dürften, eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehen.

Sie verhalte sich nicht überspitzt formalistisch. Sie sei gesetzlich befugt, formale Anforderungen an reglementarische Leistungen zu knüpfen.

#### **E. 2.5**

Mit Stellungnahme vom 29. September 2023 liess der Kläger vorbringen (Urk.

22), die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit des Inhalts öffentlicher Register und Urkunden gelte für jedermann. Im Zeitpunkt seines Todes hätten die öffentlichen Register

und die Feststellungen zum Zivilstand im öffentlich beurkundeten Vermögensvertrag Y.\_\_\_\_ sel. als seinen eingetragenen Partner ausgewiesen. Wäre der wahre Zivilstand von Y.\_\_\_\_ sel. bereits zu Lebzeiten zutage getreten, hätte er die Eingehung der eingetragenen Partnerschaft mit ihm nachgeholt und damit den Zivilstand geschaffen, in dem sie sich bereits gewöhnt hätten. Es wäre äusserst stossend, wenn die Beklagte aus der « post mortem » gewonnen Erkenntnis eine Leistungspflicht sollte verweigern können, deren Voraussetzung erfüllt gewesen wäre, wenn die Erkenntnis (fehlende eingetragene Partnerschaft) zu Lebzeiten zutage getreten gewesen wäre, und weder am Begünstigungswillen von Y.\_\_\_\_ sel. noch an der Person des Berechtigten die leisesten Zweifel bestünden. 3. 3.1

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Kläger und Y.\_\_\_\_ sel. am 12.

Dezember 2002 auf dem französischen Konsulat in C.\_\_\_\_ einen PACS nach französischem Recht schlossen ( Urk. 2/3). Der Kläger nahm am

#### **E. 7**

des Pensionskassenreglements und anzupassen an Erhöhungen der einfachen minimalen AHV-Altersrente, zuzüglich Verzugszinses in der Höhe des jeweils gültigen BVG-Mindestzinssatzes ab Fälligkeit der jeweiligen vierteljährlichen Rate, sofern diese verspätet bezahlt wird; alles unter Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten . In prozessualer Hinsicht stellte der Kläger den Antrag um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. Die Beklagte beantragte mit Klageantwort vom

13. April 2023 die Abweisung der Klage ( Urk. 7). Mit Replik vom 21. August 2023 hielt der Kläger mit der Spezifizierung, dass für die vor dem 26. Januar 2023 geschuldeten Renten Verzugszinsen erst ab dem 26. Januar 2023 gefordert werde, an der Klage fest ( Urk. 15). Die Beklagte schloss mit Duplik vom 19. September 2023 auf Abweisung der Klage ( Urk. 19), was dem Kläger mit Verfügung vom 20.

September 2023 angezeigt wurde ( Urk. 21). Am 29. September 2023 reichte der Kläger eine Stellungnahme zur Duplik ein ( Urk. 22), welche der Beklagten mit Verfügung vom 3. Oktober 2023 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 23) . 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.